Stadt Steinau an der Straße, BEBAUUNGSPLAN Stt. Seidenroth



"IM HAIN"



- augesetzbuch (BauGB). Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung. Bundesna-irschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Naturschutzgesetz (HENatG), Hess. Wassergesetz (HWG) und ess. Bauordnung (HBO) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes eltenden Fassung.
- Polygonpunkt Katasteramtliche Darste
- 0.6 3 Mischgebiet (§ 6 BauNVO) gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(5) BauNVO: - Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie unzulässig.
- Höhe baulicher Anlagen i Geländeoberfläche <u>hier</u>: maximale Firsthöhe Bauweis e. Baugrenze (§ 9(1) Zahl der Vollgeschosse:

4 4

- (- bei Konkurrenz von GRZ un gilt die engere Festsetzung) 4.2
- itellplatzsatzung Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden durch i Stellplatzsatzung der Stadt Steinau an der Straße in der zum Zeitpunkt de bzw. Genehmigungsfreistellung) geltenden Fassung ergänzt.

8 0

Anpflanzung von Sträuch

AW

rsflächen besonderer Zv

. § 9(1)20 Bau sternen, durch die das Bau-zur Versickerung und/ oder en (einschl. Carports) bis zu

AUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1) HBO

em. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81(1)1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen bachform, Dachneigung und -eindeckung:
ulässig sind geneigte Dächer (Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer) mit einer zulässigen bachneigung von 24° bis 48°; bei Garagen und untergeordneten nebenanlagen sind Abweihungen zulässig.
ur Eindeckung aller geneigten Dächer sind nicht glasierte bzw. nicht glänzende Ziegel oder betondachsteine in roter, brauner und anthrazitfarbenen Farbtönen zu verwenden.

INWEISE ıfläche mit ständiger ı, standortgerechten

o*dendenkmäler:* ınerhalb des Plangebietes können jederzelt Bodendenkm odenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Stein

tlasten: nweise oder Erkenntnisse bezüglich vorhandener Bodenbelastungen in en Geltungsbereiches liegen nicht vor. erden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen, A nstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Altablagerungen oder r Mensch und Umwelt

elegenheit zur Stellungnahme gem. § 13a(2) i.V.m. § 13(2) Nr. 2 u. 3 BauGB: ortsübliche Bekanntmachung in den "Kinzigtal-Nachric Auslegung in der Stadtverwaltung en an die Behörden und Träger öff. Bei

15, DEZ. 2009

2009







